

BGer 5A_246/2024 vom 17. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_246_2024

FR: TF 5A_246/2024 du 17 mai 2024

IT: TF 5A_246/2024 del 17 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat Rechtsbegehren zur Sache sowie eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG); diesbezüglich können höchstens eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung oder andere Verfassungsverletzungen gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Die Beschwerdeführerin stellt keine tauglichen Begehren in der Sache und sie setzt sich in ihren weitschweifigen und grossenteils wirren Ausführungen auch nicht konkret mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander. Soweit sie überhaupt auf den Anfechtungsgegenstand bezogen sind, beklagt sich die Beschwerdeführerin namentlich über fehlende Akteneinsicht (ohne Bezugnahme auf die vorinstanzliche Erwägung, im vorliegenden Verfahren habe sie Akteneinsicht erhalten und in anderen Verfahren, an denen sie nicht beteiligt sei, habe sie kein Akteneinsichtsrecht) und darüber, dass man ihre Eingaben in grossen Teilen ignoriere, weil man Fehler nicht wahrnehme, und dass aus Ignoranz falsche Entscheide gefällt worden seien. Im Übrigen macht sie Sachverhaltsschilderung aus eigener Sicht (soweit den Anfechtungsgegenstand betreffend: sie habe die KESB mehrmals aufgefordert, ihr die zur Erstellung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung notwendigen Unterlagen zu senden; offensichtlich bewusst seien diese Unterlagen wegen ihrer Brisanz nicht herausgegeben worden; mangels dieser Unterlagen sei es ihr bislang nicht möglich gewesen, den Schlussbericht und die Schlussrechnung zu erstellen).

E. 3

Nach dem Gesagten fehlt es an tauglichen Rechtsbegehren und erweist sich die Beschwerde im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.